

**Zeitschrift:** Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins  
**Herausgeber:** Deutschschweizerischer Sprachverein  
**Band:** 2 (1918)  
**Heft:** 2-3

**Rubrik:** Allerlei

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

handschriftlichen Sammlung von „Schimpf- und Glimpfreden“ (also etwa: guten Witzen) von 1652 wird das Wort sogar von der Kanzel gebraucht: „Ein Hirt, so nie in kein Kirch kommen, ward bredit [bedret, überredet], daß er einist gieng; g'sagt, wie es ihm gefallen, antwortet, er beger [begehr] nit mehr drin, seig Einer dört in einer Schaffräti gstanden, der mit den Lüten halget und mit den Händen umb sich g'chlagen; wann er ußen kommen wer [wäre], hätt er alle sammen umbbracht.“

Mit der erwähnten Bedeutung, die Reitti in der Weberei hat, hängt der aus Russikon bezeugte Gebrauch von Schaffreiti für Webstuhl zusammen, der sich dann verallgemeinert hat zur Bedeutung einer unangenehmen, umständlichen, durch Ungehölichkeit verursachten Arbeit: „Der hät-mer jez wider e schöni Schaffreiti z'weg g'macht!“ — In der ersten Bedeutung (Gestell, Schrank) ist das Wort aus alter Zeit bezeugt und lautete vor tausend Jahren scaf(a)reita oder -reitti, im Niederdeutschen scapreida; es ist also ein neues Beispiel dafür, wie treu unser Schweizerdeutsch früher weit verbreitete Wörter bewahrt hat, die der Gemein- oder Schriftsprache verloren gegangen sind.

Merkwürdigerweise ist die von Ihnen für Wallenstadt bezeugte Bedeutung: aus Bock und Brett gebildete Kinderschaukel im Idiotikon nicht aufgeführt. Diese Einrichtung (übrigens auch die Seilschaukel) heißt freilich auch Ritti oder Reitti; dieses kommt aber vom Zeitwort reiten, früher riten, schweizerdeutsch rite, das neben der gewöhnlichen Bedeutung (zu Pferden reiten) im Schweizerdeutschen auch fahren (auf Wagen oder Schlitten) und andere gleitende und schaukelnde Bewegungen ausdrückt, und neben dem es auch noch ein altes reiten für schaukeln (sich selbst oder andere) gibt. Diese Wörter stecken in Giretti, Gireizi, Gigampfi und Gigampfetti. Dieses merkwürdige gilt eine Verdopplungs- („Reduplikations-“) Vorsilbe, die zunächst bei gampfen oder gampen (schwanken, schaukeln) die abwechselnde Bewegung lautmalisch darstellen soll: Gigampfi (vergleiche zickzack, bimbam, bibäbeln, Fisfalter) und noch verstärkt ist in gile- oder giregampfe (vergl. birebigeli). Von der Gigampfi aus kam die Vorsilbe dann aber, freilich ohne jene lautmliche Wirkung, zur bedeutungsverwandten Reitti: Giretti oder, wie besonders im St. Galler Fürstenland und Rheintal, zu Gireizi (aus reitesen oder reizen, das durch Weiterbildung entstanden ist aus jenem alten reiten = schaukeln.) Beide Wörter, Giretti oder Gireizi und Gigampfi dienen für beide Arten von Schaukeln, für die Brettschaukel und für die Seilschaukel, der Gebrauch ist nur landschaftlich verschieden; wir im untern Toggenburg unterscheiden streng zwischen der Gireizi, der Seil-, und der Gigampfi, der Brettschaukel. Die Verbindung gampireize bedeutet (im Thurgau) das Schaukelpferd reiten. — Zu weiterer Auskunft gerne bereit.

Nach Riehen. Besten Dank für Ihre Vorschläge! Dass man nicht in jedem Fall für Internierte sagen kann „zwangswise festgehaltene Landesfremde“, wie wir in der Fußnote zur Plauderei über „Sprachliche Erwerbungen“ in der letzten Nummer angedeutet haben, das werden auch Sie empfinden. Das wäre eine Umschreibung und eine Begriffsbestimmung, aber kein gebrauchsfähiger Ausdruck. Wer wird z. B. auf der Strafe sagen: „Schau dort die drei französischen zwangswise festgehaltenen Landesfremden!“ Oder man versuche gar, den Satz ins Schweizerdeutsche zu übersetzen. Eine Erklärung für ein Fremdwort ist eben noch keine richtige Verdeutschung; mit Hilfe dieser Verwechslung machen sich ja gerade unsere Gegner immer wieder ein billiges Vergnügen; wir dürfen aber den Fehler nicht selbst begehen. Ihre Vorschläge nun scheinen mir sehr glücklich zu sein: der Internierte ist ein Zwangsauenthalter. Den „Auenthalter“ haben wir schon lange, und das „Zwang“ ist sprachlich berechtigt und enthält so viel wie das langatmige, doppelpurische „zwangswise festgehalten“, und dass es sich um Landesfremde handelt, ist selbstverständlich, denn unsere Landsleute werden nur etwa im Gefängnis festgehalten, und mit Häftlingen und Sträflingen wird niemand diese Zwangsaufenthalter verwechseln. Auch ist das deutsche Wort nicht wesentlich länger als das fremde, Zwangsaufenthalt für Internierung schon gar nicht. Für internieren kann man bequem sagen: Zwangsaufenthalt anwiesen, für interniert werden: Zwangsaufenthalt nehmen oder nehmen müssen, für interniert sein: Zwangsaufenthalt haben. Diese Ausdrücke lassen sich auch leicht ins Schweizerdeutsche herübernehmen, was bekanntlich nicht bei allen Verdeutschungen der Fall, aber gerade heute für uns sehr wichtig ist.

F. E. J., B. Auf Ihren Vorschlag, unsere „Mitteilungen“ ohne die Berliner Zeitschrift herauszugeben, werden wir ein andermal antworten, nämlich wenn noch mehr Neufrüherungen über die „Mitteilungen“ eingegangen sind. An der letzten Jahresversammlung wurde auch die gegenteilige Meinung vertreten. Jedenfalls ist zu wünschen, dass sich die Mitglieder noch zahlreicher äußern, zunächst von sich aus, später vielleicht auf eine Rundfrage. Aus verschiedenen Gründen — das sei heute schon gesagt — scheint uns Ihr Vorschlag nicht zu empfehlen.

## Allerlei.

Unser Amtsdeutsch ist durchaus nicht immer so trocken, farblos und unpersönlich, wie man's ihm gerne nachsagt. Was für ein kunstvolles Gebäude ist z. B. aus dem Berner Oberlande folgende:

### Bekanntmachung und Auflösung.

Die unterzeichnete Behörde in der Absicht, diesen Frühling einerseits alle, welche sich schon bis dahin dem Kartoffel- und Gemüsebau gewidmet haben, anzuregen, solches in vermehrtem Maße zu tun und andererseits solchen, die wegen Mangel an Land oder aus andern Gründen nicht in der Lage wären, pflanzen zu können, Gelegenheit zu verschaffen und damit einem künftigen Notstande, soweit als in ihrer Macht liegt, vorzubeugen, erlässt hiermit die

Auflösung usw.

Geradezu dichterischen Schwung und großzügige Menschlichkeit verrät folgendes Kreisschreiben eines zürcherischen Bezirksrates:

Hiermit bringen wir Ihnen offiziell zur Kenntnis, dass mit heute die Kanzlei des Bezirksrates Meilen aus der Hand des abtretenden Beamten Herrn Bezirksratschreiber Heinrich Meier in die Hand seines Nachfolgers, des mitunterzeichneten Robert Wagner übergegangen ist.

Der Bezirksrat Meilen — und mit ihm seine Kanzlei — wird darauf bedacht sein, bei seinen Amtshandlungen, frei von jeder Parteilichkeit Grundsätze zur Anwendung zu bringen, die, dem Boden einer gesunden Vernunft entspringend, innert den Rahmen der bestehenden Gesetze und Verordnungen — besonders begründete Ausnahmefälle vorbehalten — dazu angetan sein sollten, im Verkehr mit den seiner Aufsicht unterstellten Behörden und Beamtungen des Bezirkes M. ein für beide Teile ersprießliches Zusammenarbeiten zum Wohle des Ganzen auch weiterhin herbeizuführen. In Anerkennung der bisherigen Tätigkeit seitens der behördlichen Institutionen in den Gemeinden möchte der Bezirksrat bei der heutigen Gelegenheit nur auf einen Punkt speziell aufmerksam machen, auf die strikte Einhaltung angezeigter Fristen. Prompte Arbeit in dieser Beziehung wird zu einem freudigen Schaffen beiderseits nicht wenig beitragen.

## Verdeutschungsbücher

des Allgemeinen Deutschen Sprachvereins.

Nachstehende Verdeutschungsbücher können gegen Nachnahme oder Vorauszahlung auf Postscheckrechnung III 607 (zuzüglich 5 Rp. Postgeld für jede Ausgabe) von unserer Berner Geschäftsstelle (Paul Antener, Bubenbergstraße 10) bezogen werden:

Die Speisekarte 80 Rp. Der Handel 80 Rp.

Unsere Umgangssprache 1 Fr.

Deutsches Namenbüchlein 60 Rp.

Die Amtssprache 1 Fr. Die Schule 60 Rp.

Die Heilkunde 1 Fr. Sport und Spiel 60 Rp.

Kunst, Bühnenwesen und Tanz 60 Rp.

Das Versicherungswesen 1 Fr.